

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.440.617

Wien, 10. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2843/J vom 10. Juli 2020 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf Folgendes festgehalten werden:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgesprächs - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber bzw. Bewerberinnen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen, verbotener Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Absatz 2 BDG und § 5 des VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung

ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“ ([https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch\\_2012\\_druck.pdf?3shqic](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic)), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette/des Generalsekretariats zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministerengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnlichen Umständen zu Unschärfen kommen kann.

#### Zu 1a. und 1c.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2132/J vom 29. Mai 2020 verwiesen. Weitere Neubestellungen nach dem 29. Mai 2020 bis zum Stichtag 10. Juli 2020 traten nicht ein.

#### Zu 1b.:

Gemäß § 5 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) hat jene Zentralstelle die Ausschreibungen nach den §§ 2 und 3 zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. Laut der Geschäfts- und Personaleinteilung (GPE) ist im BMF die Abteilung I/2, Personal und Organisation – BMF-Zentraleitung, für Ausschreibungsangelegenheiten der Zentraleitung zuständig.

Nach § 5 Abs. 2 AusG hat die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden.

Zu 1d.:

Es wurden keine externen Personalisten in die jeweiligen Auswahlverfahren eingebunden.

Zu 1e.:

Gemäß § 10 Abs. 2 AusG wird/wurde auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung veröffentlicht.

Zu 2a.:

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2132/J vom 29. Mai 2020 verwiesen werden.

Zu 2b.:

Selbstverständlich werden alle erforderlichen Voraussetzungen für die Positionen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfüllt.

Zu 3.:

Es haben keine Kabinettsmitarbeiter seit Dezember 2017 zwischenzeitlich oder anschließend an ihre Kabinettsstätigkeit einen Job in einer nachgelagerten Dienststelle bekommen.

Zu 4. bis 6.:

Seitens dem BMF wird festgehalten, dass alle Funktionen nach den gesetzlichen Bestimmungen vergeben und keine Zusagen gemacht werden.

Zu 7.:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da Leitungsfunktionen sowohl befristet als auch unbefristet, abhängig von der jeweiligen Funktion, vergeben werden und darüber hinaus es noch eine Vielzahl an Möglichkeiten gibt, dass Verträge früher enden als geplant. Eine seriöse Aussage ist somit nicht möglich.

Zu 8.:

## Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA):

- Der Vorstand der FMA besteht aus 2 Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied haben die Oesterreichische Nationalbank und das BMF. Das Auswahlverfahren ist gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz durchzuführen.
- Mit EntschlieÙung des Herr Bundespräsidenten vom 20. November 2017 wurden Mag. Helmut Ettl und Mag. Klaus Kumpfmüller mit Wirksamkeit vom 14. Februar 2018 für 5 Jahre zu Mitgliedern des Vorstands der FMA bestellt. Der Bestellungsprozess liegt vor dem Stichtag der Anfrage (Dezember 2017).
- Mit 1. Februar 2020 wurde Dkfm. Eduard Müller, MBA, nach dem Ausscheiden von Mag. Klaus Kumpfmüller aus dem Vorstand der FMA auf Vorschlag des Aufsichtsrats der FMA vom Bundesminister für Finanzen bis zur Ernennung eines Nachfolgers zum Ersatzmitglied des Vorstands bestellt.
- Mit EntschlieÙung des Herr Bundespräsidenten vom 6. Juli 2020 wurde Dkfm. Eduard Müller, MBA, nach Durchführung des gesetzlichen Auswahlverfahrens und Beschluss im Ministerrat für 5 Jahre zum Mitglied des Vorstands der FMA bestellt.

## Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB):

- Der Vorstand der APAB besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden aufgrund eines Vorschlags des Aufsichtsrates von der Bundesregierung bestellt.
- Mit Ministerratsbeschluss vom 10. Juli 2019 wurde Herr Mag. (FH) Michael Komarek mit Wirksamkeit ab 1. August 2019 für 5 Jahre zum Mitglied des Vorstands der APAB bestellt.

Zu 8a., 8c. und 8f.:

Gemäß § 1 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

Somit unterliegen Ausschreibungen und Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nicht dem Stellenbesetzungsgesetz.

Da die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Gesellschaft fällt, betrifft die Frage der Beauftragung von Personalberatungsunternehmen im Zusammenhang mit der Bestellung von Vorstandsmitgliedern in Aktiengesellschaften in die Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrates der Gesellschaften fallende Themenbereiche und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist daher gemäß Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

In der nachstehenden Übersicht sind jene Leitungsorgane von Beteiligungen des BMF, deren Ausschreibung und Bestellung gemäß Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, im Zeitraum 1. Dezember 2017 bis 10. Juli 2020 erfolgte, dargestellt:

<b>Gesellschaft in alphabetischer Reihenfolge</b>	<b>Funktion</b>	<b>Ausschreibung in/am</b>	<b>Ende der Bewerbungs- frist</b>	<b>Anzahl der fristgerecht eingelangten Bewerbungen</b>	<b>Person, die bestellt wurde</b>
Buchhaltungs- agentur des Bundes	Alleinige Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung und Die Presse am 7.7.2018	Ein Monat nach Veröffentli- chung der Ausschreibung	8	Dr. Angelika Schätz
Monopolverwal- tung GmbH	Alleinige Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 27.4.2018 und Die Presse am 28.4.2018	Ein Monat nach Veröffentli- chung der Ausschreibung	5	Mag. Hannes Hofer
Österreichische Bundesfinanzie- rungsagentur	Mitglied der Geschäftsführung	Amtsblatt zur Wiener Zeitung und Die Presse am 2.3.2019	2. April 2019	10	Mag. Walter Jöstl

Zu 8b.:

Der jeweilige Ausschreibungstext sowie die fachlich-beruflichen und persönlichen Voraussetzungen für Bewerber/innen wurden jeweils durch die laut Geschäfts- und Personaleinteilung zuständige Fachabteilung im BMF, gegebenenfalls unter Miteinbeziehung des jeweils beauftragten Personalberatungsunternehmens, ermittelt.

Zu 8d. und 8g.:

In der nachstehenden Übersicht sind die Beauftragungen von Personalberatungsunternehmen in Zusammenhang mit der Ausschreibung jener Leitungsorgane von Beteiligungen des BMF, deren Ausschreibung und Bestellung gemäß Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, im Zeitraum 1. Dezember 2017 bis 10. Juli 2020 erfolgte, dargestellt:

<b>Gesellschaft in alphabetischer Reihenfolge</b>	<b>Funktion</b>	<b>Personalberatu ngsunternehme n</b>	<b>Kosten für Personalberatungs- unternehmen exkl. USt.</b>	<b>Auswahl des Personalberatungsu nternehmens</b>
Buchhaltungs- agentur des Bundes	Alleinige Geschäftsführung	Amrop Jenewein	24.000 €	Direktvergabe
Monopolverwal- tung GmbH	Alleinige Geschäftsführung	Amrop Jenewein	24.000 €	Direktvergabe
Österreichische Bundesfinanzie- rungsagentur	Mitglied der Geschäftsführung	Alto Partners	36.000 €	Direktvergabe

Zu 8e.:

Die betreffenden Stellen wurden gemäß § 4 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz ausschließlich aufgrund der Eignung der Bewerber/innen besetzt. Die Eignung wurde entsprechend § 4 Abs. 2 leg. cit. aufgrund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung der Bewerber/innen, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihren organisatorischen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Zuverlässigkeit festgestellt.

Zu 8h. und 9h.:

Die Gehälter gemäß den jeweiligen Corporate Governance Berichten sind gemäß K-Regel 15.1. des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) auf der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft zu veröffentlichen und somit öffentlich zugänglich. Gemäß K-Regel 12.2. des B-PCGK 2017 bedarf die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans der Zustimmung der Betroffenen.

Der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie die Ausgestaltung der Vergütungsregelungen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 GmbHG grundsätzlich durch die Generalversammlung. Gemäß K-Regel 9.3.6.1. des B-PCGK 2017 ist die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Beachtung der §§ 6 und 7 Stellenbesetzungsgesetz und der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung [B-VV]), BGBl. II Nr. 254/1998, idgF BGBl. II Nr. 66/2011, in angemessener Höhe in Form eines Gesamtjahresbezuges zu bemessen, sofern gesetzlich nichts anderes normiert ist.

Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt gemäß § 98 AktG bzw. § 31 Abs. 1 GmbHG eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung. Zudem enthält die K-Regel 11.5.1. des B-PCGK 2017 Grundsätze der Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans.

Der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie die Regelung der Vergütung fallen gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der jeweiligen Aktiengesellschaft. Die Fragen betreffen in Bezug auf Vorstandsmitglieder in Aktiengesellschaften somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind daher gemäß Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zu 8i. und 9i.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische



Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 8j.:

Das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, ist auf die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht anwendbar.

Zu 9a. bis 9g.:

Es wurden keine Funktionen von Leitungsorganen in Beteiligungsgesellschaften des BMF mit eigener Rechtspersönlichkeit, die – mangels Kontrolle durch den Rechnungshof – nicht dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegen, durch das Bundesministerium im Zeitraum 1. Dezember 2017 bis 10. Juli 2020 besetzt.

Zu 9j.:

Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt in Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 30b Abs. 1 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss. In Aktiengesellschaften ist gemäß § 87 Abs. 1 AktG eine Zuständigkeit der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären zusammensetzt, gegeben.

In der nachstehenden Übersicht sind die im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis 10. Juli 2020 erfolgten Bestellungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Beteiligungsgesellschaften im Vollziehungsbereich des BMF, an denen dieses beteiligt ist, angeführt:

<b>Gesellschaft <i>in alphabetischer Reihenfolge</i></b>	<b>Funktion</b>	<b>Namen <i>in alphabetischer Reihenfolge</i></b>
Buchhaltungsagentur des Bundes <sup>1</sup>	Mitglieder des Aufsichtsrates	Dr. Silvia Janik, Mag. Dieter Kraft, Mag. Georg Schöppl
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. <sup>2</sup>	Mitglieder des Aufsichtsrates	MMag. Elisabeth Gruber, Mag. Markus Neurauter
Bundespensionskasse AG	Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. (FH) Markus Stix
Bundesrechenzentrum GmbH <sup>3</sup>	Mitglieder des Aufsichtsrates	Dr. Hannes Schmid, MMag. Elisabeth Gruber, Tatjana Oppitz, Dr. Maximilian Schnödl, MBA, Mag. Georg Schöppl, Mag. Britta Tichy-Martin
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH <sup>4</sup>	Mitglieder des Aufsichtsrates	Dr. Bruno Ettenauer, Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Mag. Gerlinde Layer-Gizycki, Dkfm. Michael Mendel, Mag. Lukas Stühlinger, Mag. Christine Sumper-Billinger, Mag. Alexander Tscherteu, DDr. Martin Wagner
Felbertauernstraße AG	Mitglieder des Aufsichtsrates	Dr. Michaela Buchsteiner, Dr. Andreas Köll, Mag. Anita Obrist, Günther Platter, Dr. Johannes Ranftl,

<sup>1</sup> Gemäß §14 Abs.1 Z1 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagenturgesetz [BHAG-G]), BGBl. I Nr. 37/2004, idGF BGBl. I Nr. 30/2018, werden drei Mitglieder des Aufsichtsrates der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die Aufzählung beschränkt sich daher auf die vom Bundesminister für Finanzen bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) wurden mit dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 [BMG]), BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 164/2017, auf das BMF übertragen. Mit dem ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idGF BGBl. I Nr. 96/2018, gingen die vom Bund an der BIG gehaltenen Anteile in das Eigentum der ÖBAG über. Die Aufzählung beschränkt sich somit auf den Zeitraum, in dem die Anteilsrechte des Bundes an der BIG durch das BMF ausgeübt wurden.

<sup>3</sup> Mit dem BMG, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 8/2020, wurde die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) an der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) vom BMF auf das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) übertragen. Die Aufzählung beschränkt sich somit auf den Zeitraum, in dem die Anteilsrechte des Bundes an der BRZ durch das BMF ausgeübt wurden.

<sup>4</sup> Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der COFAG erfolgte gemäß Punkt 6 des Auftrages an die ABBAG vom 27. März 2020 durch die Generalversammlung der COFAG, jeweils auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen.

		Dr. Olga Reisner, Mag. Martin Rupprechter, Mag. Christian Sturmlechner, Dr. Wolfgang Viertler, Dr. Klaus Winkler
Finanzmarktaufsichtsbehörde <sup>5</sup>	Mitglieder des Aufsichtsrates	Univ.-Prof. Mag. Robert Holzmann, Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, DI Bernhard Perner, Dr. Dietmar Schuster, MBA, Dr. Karin Turner-Hrdlicka
Großglockner Hochalpenstraßen AG	Mitglieder des Aufsichtsrates	Mag. Sigrid Berka, Johann Thaler, Hannes Schernthaler
immigon portfolio abbau ag i.A. <sup>6</sup>	Mitglieder des Aufsichtsrates	Mag. Richard König, Mag. Regina Ovesny-Straka
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG	Mitglied des Aufsichtsrates	DI Hans-Peter Weiss
KA Finanz AG	Mitglieder des Aufsichtsrates	DI Bernhard Perner, Dr. Gregor Schinko, MMag. Thomas Schmid
Monopolverwaltung GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. Brigitte Leitgeb
Österreichische Beteiligungs AG	Mitglieder des Aufsichtsrates	Christine Asperger, Dr. Christian Ebner, Dr. Günther Helm, Mag. PhDr. Susanne Höllinger, Prof. Mag. Helmut Kern, Helmut Köstinger, Werner Luksch, Karl Ochsner, DI Iris Ortner
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	Mitglieder des Aufsichtsrates	Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Mag. Alfred Lejsek,

<sup>5</sup> Gemäß §8 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz [FMABG]), BGBl. I Nr.97/2001, idgF BGBl. I Nr. 89/2020, besteht der Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, sechs weiteren Mitgliedern sowie zwei kooptierten Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die kooptierten Mitglieder, sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen. Für die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie dreier weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) Personen namhaft zu machen. Univ.-Prof. Mag. Holzmann, Univ.-Prof. MMag. Dr. Haber sowie Dr. Turner-Hrdlicka wurden jeweils von der OeNB namhaft gemacht.

<sup>6</sup> Die Gesellschaft befindet sich seit 1. Juli 2019 in Abwicklung.

		DI Bernhard Perner, Dr. Christoph Pesau
Österreichisches Konferenzzentrum Wien AG	Mitglied des Aufsichtsrates	Fatima Ateeq Mohamed Khalaf Al Mazrouei
Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. <sup>7</sup>	Mitglieder des Aufsichtsrates	Siegfried Keinprecht, Dr. Alexander Mazurkiewicz, Mag. Angelika Mittendorfer, MBA, Dr. Hellmuth Schnabl, Willi Schütter, Max Schwaiger, Dir. Heinz Walcher Mag. Gerhard Widmann
Villacher Alpenstraßen- FremdenverkehrsgmbH <sup>8</sup>	Mitglied des Aufsichtsrates	Katharina Spanring
Volksbank Wien AG	Mitglieder des Aufsichtsrates	Mag. Anton Fuchs, Franz Gartner, Dr. Helmut Hegen, Dr. Christian Lind, Mag. Robert Oelinger

<sup>7</sup> Gemäß Punkt 9 des im Firmenbuch öffentlich zugänglichen Gesellschaftsvertrages der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. kann die Gesellschaft einen Aufsichtsrat haben, der aus maximal acht von den Gesellschaftern gewählten Mitgliedern besteht, wobei folgende Gesellschafter berechtigt sind, die folgende Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern zur Wahl vorzuschlagen: lit. a das Land Steiermark für zwei Mitglieder, lit. b die Republik Österreich für zwei Mitglieder, lit. c die Stadtgemeinde Schladming für ein Mitglied, lit. d die Gemeinde Rohrmoos-Untertal für ein Mitglied, lit. e die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, die Raiffeisenbank Schladming reg.Gen.m.b.H., die Volksbank Enns- und Paltental reg.Gen.m.b.H., die Unternehmensbeteiligungs Gesellschaft m.b.H. und die RLB-Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H. gemeinsam für ein Mitglied sowie lit. f die übrigen Gesellschafter und künftig neu hinzutretenden Gesellschafter für ein Mitglied. Die übrigen Gesellschafter sind an einen solchen Vorschlag gebunden und kommt diesen das Vorschlagsrecht für die Dauer ihrer Gesellschaftereigenschaft zu, kann jedoch bei Abtretung von Gesellschaftsanteilen nicht mitübertragen werden. Zudem obliegt das Vorschlagsrecht für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden den Vertretern des Landes Steiermark.

<sup>8</sup> Gemäß § 9 des im Firmenbuch öffentlich zugänglichen Gesellschaftsvertrages der Villacher Alpenstraßen-FremdenverkehrsgmbH kann auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft die Land Kärnten Beteiligungen GmbH (Anm.: nunmehr: Kärntner Beteiligungsverwaltung) zwei Mitglieder und die Stadt Villach ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden.

Zu 10.:

Im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 10. Juli 2020 sind folgende Funktionen durch Zeitablauf ausgelaufen:

<b>Gesellschaft</b> <i>in alphabetischer Reihenfolge</i>	<b>Funktion</b>
Großglockner Hochalpenstraßen AG	Mitglied des Aufsichtsrates
Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.	Mitglieder des Aufsichtsrates

Da die Funktionsperioden von Leitungsorganen in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion sowohl befristet als auch unbefristet besetzt werden und es vielzählige Möglichkeiten gibt, dass Funktionsperioden vorzeitig enden, ist eine seriöse Aussage nicht möglich, weswegen ich um Verständnis ersuche, dass von einer weitergehenden Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden muss.

In Bezug auf die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit dem Stellenbesetzungsgesetz verweise ich auf die Beantwortung der Frage 8j.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



